
Bernd Stauder

Die geplante Neuordnung des Konsumentenkreditrechts in der Schweiz

Zusammenfassung

Der Entwurf eines Konsumkreditgesetzes bezweckt, den Verbraucher bei allen Erscheinungsformen eines direkten oder indirekten Erwerbs von Sachen oder Dienstleistungen auf Kredit zu schützen. Diesem Ziel dienen Vorschriften zur Gewährleistung seiner Vertragsentschließungsfreiheit im Zeitraum von der Werbung bis zum Vertragsschluß und seiner inhaltlichen Gestaltungsfreiheit auch während der Abwicklung des Vertrages. Die Sanktionen bei Nichtbeachtung des Gesetzes weichen vom allgemeinen Recht ab: mit der Anordnung von Rechtsverlust zu Lasten des Konsumkreditgebers und mit Strafandrohungen soll der Gesetzesrespekt vorwiegend präventiv gesichert werden. Den Konsumentenorganisationen wird eine Klagebefugnis zur Bekämpfung von Wettbewerbsmißbräuchen bei der Werbung für Konsumentenkredite zuerkannt.

Am 12. Juni 1978 hat der schweizerische Bundesrat den »Entwurf eines Konsumkreditgesetzes« (KKG) mit ausführlicher Begründung verabschiedet und dem Parlament zugeleitet. Mit dieser legislatorischen Vorlage wird eine Neuordnung des Konsumkreditrechts bezweckt, die den bestehenden Sozialschutz im Bereich der Verbraucherkreditgeschäfte verbessern, verstärken und erweitern soll.

In der Tat hat das zum Zeitpunkt seines Erlasses moderne Abzahlungsgesetz von 1962 nur in geringem Umfang die in es gesetzten Erwartungen erfüllen können. Ihm hafteten vor allem zwei Mängel an: 1. Der Anwendungsbereich beschränkte sich auf Abzahlungskaufgeschäfte und auf »Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solchen, . . . soweit die Parteien damit die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen«, sowie auf die zweckgebundene Abzahlungsfinanzierung. Die »freien« Kleinkredite blieben ohne jede bundesrechtliche Regelung. 2. Das Gesetz sah allein privatrechtliche Sanktionen für den Fall der Verletzung zwingender materieller Schutzbestimmungen vor.

In der Praxis zeigte sich schon unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eine deutliche Verschiebung innerhalb der verschiedenen Formen des Konsumkredits. Die Zahl der gesetzlich geregelten Abzahlungskäufe ging rapide zurück. Statt dessen traten zwei Varianten, die direkt oder indirekt den Vertrieb von Sachen oder Dienstleistungen auf Kredit ermöglichen, in den Vordergrund: die meist langfristigen, als Umgehungsgeschäfte des Gesetzes nahezu stets nichtigen, aber sanktionslos normal abgewickelten Gebrauchsüberlassungsverträge (Mietkauf-, Miet-, Konsumgüterleasingverträge) und die nicht an ein konkretes Erwerbsgeschäft gebundenen persönlichen Kleinkredite.

Nach vielfältigen parlamentarischen Vorstößen entschied sich der Bundesrat, den mit dem Gesetz von 1962 intendierten, aber nur sehr unzureichend realisierten Sozialschutz des Konsumkreditnehmers in einem neuen umfassenden Konsumkreditgesetz effektiv zu verwirklichen.

Der Entwurf erschließt sich in vier Leitideen:

1. Die Zielsetzung des Abzahlungsrechts von 1962 wird beibehalten, angesichts der Erfahrungen in der Praxis aber präzisiert und ergänzt. Das Gesetz soll nicht Zwecken der Konjunkturpolitik dienen.

2. Der Konsumkredit ist ein wirtschaftliches Phänomen. Eine gesetzliche Regelung kann sich nicht mehr auf Teilbereiche beschränken, sondern hat ihn insgesamt zu erfassen.

3. Materielle Schutznormen zugunsten des Kreditkonsumenten sind zur Sicherung seiner Vertragsentschließungs- und inhaltlichen Vertragsgestaltungsfreiheit vom Zeitpunkt der Werbung für Konsumkredite bis zur vollständigen Abwicklung des Geschäfts notwendig.

4. Bei einer Sozialschutzgesetzgebung müssen die privatrechtlichen Sanktionen angesichts ihrer immanenten Mängel um weitere, der besonderen Situation des Verbrauchers angepaßte Sanktionen ergänzt werden.

DIE ZIELSETZUNG DES ENTWURFS EINES KONSUMKREDITGESETZES

Ebensowenig wie das Gesetz von 1962 soll auch der Entwurf von 1978 nicht konjunkturpolitischen Zielen durch Einflußnahme auf dem Konsumkreditmarkt dienen. Es gilt allein, den Schutz des Konsumenten, der Leistungen auf Kredit erwirbt, zu gewährleisten.

Anlaß für das gesetzgeberische Eingreifen ist die Feststellung, daß das Modell der privatautONOMEN Gestaltungsbefugnis bei Verbrauchergeschäften angesichts der wirtschaftlichen und psychologischen Unterlegenheit des Konsumenten gegenüber dem Kreditgeber, der als Verkäufer, Vermieter oder als Bank die Verträge einseitig vorformuliert, nicht mehr funktionsfähig ist. Weder kann der Verbraucher in voller Kenntnis der Kreditbedingungen und -kosten sich für oder gegen den Vertragsschluß entscheiden, noch hat er wirklich gleichgewichtigen Einfluß auf den Inhalt der Vertragsklauseln, die seine Beziehungen zum Kreditgeber rechtlich bestimmen.

Wirkliches Ziel des legislatorischen Vorhabens ist es daher, entsprechend der liberalen schweizerischen Tradition und, soweit nur irgend möglich, privatrechtskonform, den Konsumenten durch materielle Schutznormen sowie durch eine fortentwickelte Sanktionenordnung in die Lage zu versetzen, allein oder mit Hilfe der Konsumentenorganisationen, seine Rechte jedenfalls im Ergebnis so durchzusetzen, wie er sie geltend machen würde, wäre er in der Lage, eigenständig einen Interessenausgleich mit dem Konsumkreditgeber zu erreichen.

DIE RECHTLICHE ERFASSUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN PHÄNOMENS DES KONSUMKREDITS

Angesichts der wirtschaftlichen Austauschbarkeit der einzelnen Formen des Konsumkredits, für die die schweizerische Praxis ein beredtes Beispiel darstellt, soll das neue Gesetz all diejenigen Formen regeln, in denen sich ein Schutzbedürfnis des Konsumenten typischerweise manifestiert. Mit Recht wird die Vorwegnahme künftiger Kaufkraft im Wege der Kreditaufnahme als das Kriterium angesehen, das, unabhängig von rechtlichen Konstruktionen im einzelnen, ein Eingreifen des Ge-

setzgebers rechtfertigt. Dieser globale Ansatz zur rechtlichen Erfassung des Konsumkredits als wirtschaftlichem Phänomen wird gesetzestechisch durch eine »zweispurige Konzeption des Konsumkreditrechts« verwirklicht: der Entwurf unterscheidet den Waren-(und Dienstleistungs-)kredit und den Geldkredit.

Als Prototyp des Warenkredits steht der klassische *Abzahlungskauf* weiterhin an der Spitze der Regelung. Ihm gleichgestellt werden »Rechtsgeschäfte, mit denen sich ähnliche wirtschaftliche Zwecke erreichen lassen«. Mit dieser Vorschrift sollen vor allem bestimmte Formen von Gebrauchsüberlassungsverträgen erfaßt werden, auch wenn formell das Eigentum nicht an den Konsumenten übergeht. Damit wird richtig erkannt, Konsumentenkredite könnten ebenfalls in der Form der meist langfristigen Übertragung von Nutzung und Gebrauch einer Sache gewährt werden, sofern nur für den Konsumenten – bei Kündigung oder nach Ablauf des Vertrages, wolle er nicht wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen – ein faktischer Zwang bestehe, den Vertrag fortzuführen. Diese Regelung bezweckt, die von echten Mietverträgen zu unterscheidenden Gebrauchsüberlassungskreditverträge rechtlich denselben Normen zu unterwerfen, denen auch echte Abzahlungsgeschäfte unterliegen.

Neu ist auch die Kompetenz des Bundesrates, Dienstleistungsverträge, die eine Kreditierung der Gegenleistung vorsehen, im Verordnungsweg den Schutzbestimmungen des Gesetzes zu unterstellen. Angesichts einer uneinheitlichen Gerichtspraxis sollen auf die Fernkursverträge, deren Ausgestaltung zu vielen Klagen Anlaß gab, die abzahlungsrechtlichen Normen entsprechend angewandt werden. Der Erlaß eines Spezialgesetzes ist also hier, jedenfalls vorläufig, nicht beabsichtigt.

Die entscheidende Neuerung des Entwurfs besteht in der rechtlichen Erfassung des bisher von gesetzlichen Bestimmungen weitgehend freien *Geldkredits*. Hier klaffte eine erhebliche Lücke bei der Gewährleistung von Sozialschutz zugunsten des Konsumenten.

Als Kleinkredit definiert der Entwurf Darlehen, durch die dem Kreditnehmer maximal 40 000 Franken gewährt oder zu seiner Verfügung gehalten werden, sofern die Kreditkosten, deren Berechnung zwingend vorgeschrieben wird, einen bestimmten Mindestsatz überschreiten. Die Rechtfertigung für das gesetzgeberische Eingreifen zugunsten des Kreditnehmers liegt in der relativen Kostenintensität des Kredits. Der bei Kleinkrediten weithin übliche Teilzahlungsmodus bei der Rückzahlung entfällt also bei der Bestimmung des Geltungsbereichs der Schutznormen, einmal weil dieses Kriterium Umgehungen leicht ermöglicht (etwa durch die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten), dann auch, weil »die Gefahren für den Konsumenten im gesamten Bereich des Konsumkredits identisch« sind.

Damit sollen dem Gesetz sämtliche Formen des Geldkredits unterliegen, insbesondere also (a) die zweckgebundene Drittfinanzierung eines konkreten Erwerbsgeschäfts, (b) der zweckfreie Kleinkredit, gleichgültig, ob als Teilzahlungsdarlehen, als Kontokorrentkredit oder in sonstiger Weise gewährt, und (c) die von selbständigen Kreditkartengesellschaften, von Kaufhäusern oder von sonstigen Unternehmen ausgegebenen Kreditkarten.

Zu unterstreichen ist jedoch, daß Sozialkredite bestimmter öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und vor allem Kreditkartengeschäfte, die vorwiegend Zahlungszwecken dienen, wegen Nichterreichens des Mindestkostensatzes beim Kredit regelmäßig außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes stehen werden.

Das Konsumkreditgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz. Der *gewerbliche Kredit*

soll *nicht* erfaßt werden. Dem Ziel der Freistellung dieser Kredite dienen (a) die zahlenmäßige Obergrenze, da sie bei gewerblichen Krediten häufig überschritten wird, (b) der Mindestkostensatz, da er bei Stellung banküblicher Sicherheiten regelmäßig nicht erreicht wird, (c) subsidiär die Vorschrift, die das Gesetz ganz oder weitgehend für unanwendbar erklärt bei Krediten, die von Personen aufgenommen werden, die hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder die als Unternehmen im Handelsregister eingetragen sind, sofern der Kredit mit der Geschäftstätigkeit in offenkundigem Zusammenhang steht.

DIE MATERIELLEN SCHUTZNORMEN

Der Entwurf sieht im Rahmen des umschriebenen sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs Schutznormen zugunsten des Kreditkonsumenten vor, die bei allen Formen des Konsumkredits gleich oder, wenn wegen der rechtlichen Qualifizierung des einzelnen Vertrags nicht möglich, jedenfalls gleichwertig sein sollen, und dies sowohl in der Phase der Willensbildung, die zum Vertragsschluß führt, als auch während der Abwicklung des Kredits. Die detaillierten Normen bezwecken, dem Konsumenten letztlich die Ausübung privatautonomem Verhaltens zu ermöglichen, da er an der konkreten Vertragsgestaltung nicht beteiligt ist.

Die Phase der Entscheidung zugunsten eines Konsumkredits

Werbung baut psychologische Barrieren ab. Daher setzt der Entwurf schon in diesem frühen Stadium der Willensbildung des Konsumenten an. Jede öffentliche Werbung hat dem Erfordernis der Klarheit zu entsprechen. Dies bedeutet zweierlei: Anonyme Werbung mit Postfach- oder Deckadressen ist ebenso ein Wettbewerbsverstoß wie die allgemeine Anpreisung von »billigen Krediten«, »bequemen Raten«, »diskreter Behandlung von Anträgen«. Es soll die Pflicht zu detaillierter Werbung gelten, die zumindest beispielhaft die Kreditbedingungen, insbesondere den effektiven Jahreszins des Kreditangebots nennt.

Der Vertragsabschluß im rechtlichen Sinne unterliegt strengen Formalvorschriften. Der Vertrag ist schriftlich abzufassen und hat neben den Essentialia des Vertrages im Interesse einer umfassenden Information des Konsumkreditnehmers die konkreten Kreditbedingungen im einzelnen zu enthalten. Er ist nur dann wirksam zustande gekommen, wenn der Konsument zusätzlich durch Unterschrift bescheinigt, einen beiderseits unterzeichneten Vertrag sowie den vollständigen Text der gesetzlichen Bestimmungen über den Konsumkredit erhalten zu haben.

Weiter wird der Konsument vor bestimmten formularmäßig vorformulierten Vertragsklauseln geschützt. Insbesondere kann der Konsumkreditgeber Sicherungsrechte (Eigentumsvorbehalt, Lohnzession) nur noch dann stipulieren, wenn er sie sich schon im Vertrag ausdrücklich vorbehalten hat. Andere, vom allgemeinen Recht abweichende Klauseln (Aufrechnungsverbot, Ausschluß der vorzeitigen Erfüllung, erhöhte Verzugszinsen, Gerichtsstandsprorogation, Vereinbarung von Schiedsgerichten, Einredeverzicht gegenüber Zessionaren) sind schlicht nichtig.

Mittelbar wird der Abschluß eines Abzahlungsvertrages durch das Gebot einer Anzahlung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Barkaufpreises der Ware

und durch eine für alle Konsumkreditgeschäfte geltende Begrenzung der Laufzeit des Kredits beschränkt. Damit hat der Konsument beim Warenkredit eine bestimmte Mindestsumme vorweg anzusparen und bei sämtlichen Konsumkrediten darauf zu achten, daß die monatlichen Raten, die um so höher sind, je kürzer die Laufzeit ist, mit den Möglichkeiten seiner auf das monatliche Gehalt bezogenen »Sparfähigkeit« übereinstimmen. Diese Vorschriften, denen zugunsten des Konsumenten gleichermaßen »Warn- und Schutzfunktion« zukommt, werden ergänzt durch das an den (Geld-)Kreditgeber gerichtete Verbot, jenem und, aus Gründen allfälliger Umgehung, auch seinem Ehegatten vor vollständiger Rückzahlung eines bei ihm oder einem anderen Kreditgeber aufgenommenen Kleinkredits einen weiteren Kleinkredit zu gewähren. Damit soll der Sache nach die, wie die Praxis zeigte, besonders gefährliche Mehrfach- und Kettenverschuldung unterbunden werden. Im Ergebnis bedeutet die gesetzliche Norm die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Konsumenten umstrittene Pflicht des Kreditgebers, der »Zentralstelle für Kreditinformation«, einer vom Bankengewerbe geschaffenen privaten Evidenzzentrale von Debitoren im Bereich der Kleinkredite, beizutreten.

Trotz all dieser Vorschriften wird der Kreditkonsument erst nach Übergabe der Vertragsurkunde tatsächlich in die Lage versetzt werden, die getroffene Entscheidung zu überdenken. Denn: das vorgeschlagene Gesetz schreibt nicht vor, der Konsument müsse die Gelegenheit erhalten, vom vollständigen Inhalt des Vertrags in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen, es müsse ihm vor Unterschriftsleistung eine drucktechnisch deutlich gestaltete Vertragsurkunde zur genauen Durchsicht vorgelegt werden. Daher gewährt der Entwurf jedem Kreditkonsumenten während einer vollen Woche, die das für die Überprüfung der eingegangenen Verpflichtung wichtige Wochenende stets mitumfaßt, das Recht, den Vertragsschluß zu widerrufen. Dieses im Einklang mit der internationalen Entwicklung stehende Widerrufsrecht ermöglicht es dem Konsumenten, jedenfalls von seiner negativen Abschlußfreiheit Gebrauch zu machen, also von der Freiheit, von einem geplanten, hier schon formal perfekten Vertrag Abstand zu nehmen, ohne daß ihn irgendwelche Entschädigungs- oder sonstwie begründete Ansprüche treffen.

Die Phase der Abwicklung des Konsumkredits

Das schweizerische Abzahlungsgesetz von 1962 enthält ebenfalls Schutznormen zugunsten des Konsumenten, und zwar vor allem für den Fall, daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Entwurf des Konsumkreditgesetzes bestätigt und ergänzt diese legislatorische Entscheidung und führt sie im Bereich des drittfinanzierten Erwerbs von Konsumgütern fort. Hierbei geht es im wesentlichen darum, »eine Ausübung des dispositiven Rechts seitens des Verkäufers zu Lasten der schwächeren Vertragspartei zu verhindern und eine möglichst rasche Bereinigung der Situation des Schuldners samt ihren Abhängigkeiten und Risiken zu fördern«.

Weder das geltende noch das geplante Recht enthalten irgendwelche Normen zum Schutz des Kreditkonsumenten in den Fällen der Leistungsstörungen durch den Kreditgeber (Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung). Hier verbleibt es bei den allgemeinen nachgiebigen Regelungen, von denen der Konsumkreditgeber in der Vertragspraxis allerdings regelmäßig zu seinen Gunsten durch Freizeichnungs- und Gewährleistungsausschlußklauseln in seinen Liefer- oder Kreditbedingungen ab-

weicht. Diese Lücke ist um so bedauerlicher, als das schweizerische Recht eine offene richterliche Inhaltskontrolle von AGB ablehnt. Immerhin verbleibt dem Abzahlungskäufer wenigstens das Recht, mit Ansprüchen aus Leistungsstörungen, sofern diese bestehen und nicht ausgeschlossen wurden, gegen die Kaufpreisforderung aufzurechnen.

Der Konsumkreditnehmer hat zwingend das Recht, seine Verpflichtungen aus Abzahlungs- oder Kleinkreditgeschäften vorzeitig zu erfüllen. Wird die Restschuld mit einmaliger Zahlung vollständig getilgt, so erhält er einen Diskont in Höhe von mindestens 75% des Teilzahlungszuschlags bzw. der Kreditkosten, die auf die nicht beanspruchte Vertragsdauer entfallen. Hingegen darf der Kreditgeber den Kleinkredit nicht vorzeitig kündigen.

Wenn der Kreditkonsument mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Schwierigkeiten, insbesondere in Verzug gerät, sind die Möglichkeiten des Kreditgebers, gegen ihn vorzugehen, gegenüber dem allgemeinen Recht von erschwerten Voraussetzungen abhängig gemacht. Insbesondere soll der Konsument vor allzu harten Terminverlust- und Verwirkungsklauseln geschützt werden.

Ist der Abzahlungskäufer oder der Kleinkreditnehmer durch Umstände, die bei Vertragsschluß nicht vorausgesehen werden konnten, in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, so kann der Richter ihm Stundung oder andere Zahlungserleichterungen jedenfalls dann gewähren, wenn begründete Aussicht besteht, er werde seine Verpflichtungen bis zum Ablauf der Vertragsverlängerung erfüllen können.

Im Verzugsfall wird zunächst die Höhe der Verzugszinsen beschränkt: sie dürfen den für den Teilzahlungszuschlag bzw. die Kreditkosten vereinbarten Satz nicht übersteigen. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder statt dessen den Restkaufpreis bzw. die Rückzahlung der Restschuld beim Kleinkredit zu verlangen, wird dem Kreditgeber nur dann zugestanden, wenn der Zahlungsrückstand eine bestimmte Mindesthöhe überschreitet (bei Verzug mit mehreren Raten mindestens 10%, bei Verzug mit einer Rate mindestens 25% der Gesamtsumme). In allen anderen Verzugsfällen kann er nur Erfüllung verlangen. Entscheidet sich der Kreditgeber für die Rückzahlung der gesamten Restschuld, so hat er dem Konsumenten 50% des Teilzahlungszuschlags bzw. der Kreditkosten für die Zeit der nun nicht mehr beanspruchten Vertragsdauer zu vergüten. Tritt der Abzahlungskäufer vom Vertrag zurück, so kann der Abzahlungsverkäufer neben dem Anspruch auf Rückgabe der Kaufsache auch einen angemessenen Mietzins sowie eine Entschädigung für außerordentliche Abnutzung, Beschädigung oder Verlust der Sache verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr, als er bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags erhalten hätte. Dem Konsumenten steht das Recht auf vollständige Rückerstattung der von ihm erbrachten Zahlungen zu.

Als Kernstück des Konsumentenschutzes in der Phase der Abwicklung des Konsumkredits darf die Neuregelung des *drittfinanzierten Abzahlungsgeschäfts* gelten.

Der Entwurf versucht zunächst Umgehungen des Anzahlungsgebots und der Laufzeitbeschränkung bei Abzahlungsgeschäften zu verhindern, die möglich wären, wenn sich der Konsument durch Aufnahme eines Kleinkredits von der Verpflichtung zur effektiven Eigenaufbringung eines Teils der Kaufpreissumme befreien oder eine Verlängerung der gesetzlich beschränkten Ratenzahlungspflicht herbeiführen könnte. Hat der Abzahlungskäufer die Anzahlung nicht aus eigenen Mitteln geleistet

oder hat er sich die Mittel dazu durch Aufnahme eines Kleinkredits beschafft, und wußte der Verkäufer dies oder hätte es wissen müssen, so wird dieser Fall der Lieferung der Kaufsache vor Erbringung der Mindestanzahlung gleichgestellt: Zwar wird der Vertrag aufrechterhalten, jedoch verliert der Verkäufer seinen Anspruch auf die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahlung, konkret: sein Kaufpreisanspruch reduziert sich um 30% des Barkaufpreises der Ware.

Eine Bank, die einen Kleinkredit gewährt, obwohl sie wußte oder wissen mußte, daß die Kreditsumme ganz oder teilweise zur Finanzierung der Anzahlung eines Abzahlungsgeschäfts dienen soll, die also den vorschriftswidrigen Verwendungszweck der Kreditsumme kannte oder von ihm bei zumutbarer Aufmerksamkeit Kenntnis hätte haben können, besitzt von Gesetzes wegen keinen klagbaren Anspruch auf Rückzahlung der Kreditvaluta und der Kreditkosten.

Dann trägt der Entwurf der wirtschaftlichen Verbundenheit des Erwerbsgeschäfts und dessen Finanzierung auch Rechnung, wenn sie sich rechtlich in zwei getrennten Verträgen niederschlägt. Widerruft der Konsument den Kleinkreditvertrag, so kann er auch den Kauf- oder Dienstleistungsvertrag widerrufen, wenn nur der Abzahlungsgläubiger von der beabsichtigten Kreditaufnahme wußte oder wissen mußte.

Den Aufspaltungsrisiken begegnet der Entwurf damit, daß der Käufer zwingend das Recht erhält, seine Ansprüche aus dem Abzahlungsgeschäft gegenüber jedem Zessionar geltend zu machen – Gleiches gilt bei der Abtretung von Forderungen aus einem Kleinkreditgeschäft –, sodann mit der Vorschrift, bei zweckgebundenen Kreditgeschäften könnten Einwendungen und Einreden aus dem Erwerbsvertrag auch dem Kreditgeber entgegengehalten werden. Diese zugunsten des Konsumenten geschaffene Möglichkeit des Einwendungsdurchgriffs setzt nur voraus, daß die Finanzierung durch ein Zusammenwirken rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Verkäufer und Kreditgeber zustande gekommen ist. Leider regelt der Entwurf hingegen die Folgen des Einwendungsdurchgriffs nicht, so daß bei der Rechtsanwendung viele Fragen auftauchen werden, deren Beantwortung nach schweizerischem Recht schwierig sein wird.

DIE SANKTIONENORDNUNG

Das Konsumkreditgesetz ist als privatrechtliches Gesetz zum Schutz des Kreditkonsumenten konzipiert. Die Verletzung zwingender Vorschriften führt nach allgemeinem Recht zur Nichtigkeit des Vertrags und zum Rükaustausch etwa schon erbrachter Leistungen.

Die Erfahrung mit der Anwendung des Abzahlungsrechts von 1962 hat jedoch gezeigt, daß die Schutznormen vielfach nicht beachtet wurden und die rein privatrechtlichen Sanktionen versagten. Gründe hierfür waren nicht nur die weitgehende Unkenntnis des Konsumenten von seinen ihm gesetzlich gewährten Ansprüchen und, selbst unterstellt, er kannte seine Rechte, seine Scheu, diese vor Gericht auch durchzusetzen, sondern weiter – und dies ist eine Besonderheit einer ausgeprägten Sozialschutzgesetzgebung – eine gewisse, auf unterschiedlichen Motiven beruhende, im Ergebnis aber gleichlaufende Komplizität mit dem Konsumkreditgeber. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Das Anzahlungsgebot stellt für den Abzahlungsverkäufer ein Hemmnis beim Vertrieb von Waren dar. Vom Kreditkonsumenten

wird es als Beschränkung seines unmittelbaren Interesses am schnellen Erwerb der Ware, und der damit verbundene Zwang, vor Erhalt der Sache einen Teil des Kaufpreises anzusparen, als eine Bevormundung seiner selbst angesehen.

Der Entwurf des KKG versucht, diesen Erfahrungen Rechnung zu tragen und schafft ein über die klassischen privatrechtlichen Sanktionen hinausgehendes umfassendes System von Vorschriften, die den Gesetzesrespekt sichern sollen.

Zunächst werden die privatrechtlichen Folgen eines Gesetzesverstoßes in Abweichung vom allgemeinen Recht differenziert gestaltet. Nur noch schwerwiegende Form- und Inhaltsmängel ziehen die Nichtigkeit des Vertrages nach sich. Gleichzeitig wird zu Lasten des Konsumkreditgebers ein pönales Element als zusätzliche Sanktion eingeführt. So erhält zwar der Warenkreditgeber die gelieferte Sache zurück, kann jedoch keinerlei Entschädigungsansprüche wegen Nutzung oder Beschädigung der Sache geltend machen. Außerdem hat er die vom Konsumenten schon geleisteten Raten, verzinst mit 10% vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung an gerechnet, zurückzuzahlen. Bei Verstößen gegen andere wichtige Vorschriften des Abzahlungsrechts wird der Vertrag aufrechterhalten. Der Sache nach muß der Verkäufer jedoch die Waren zum Barzahlungspreis gegen Raten veräußern. Die Nichteinhaltung der Normen zum Kleinkreditrecht führt dazu, daß der Kleinkreditgeber dem Konsumenten einen zinslosen Ratenkredit gewähren muß. Die Sanktion besteht folglich in einem Rechtsverlust, im Verlust des Verkäufers auf den Teilzahlungszuschlag, des Kreditgebers auf die Kreditkosten oder gar seines Anspruches auf die Rückzahlung der Darlehensvaluta. Angesichts dieser nicht unbedeutenden finanziellen Einbußen erhofft sich der Gesetzgeber vom Konsumkreditgeber ein gesetzeskonformes Verhalten. Die privatrechtlichen Sanktionen haben daher vorwiegend präventive Bedeutung.

Die Durchsetzung des Ziels des Entwurfs, generell den Schutz des schwächeren Vertragspartners bei Kreditgeschäften zu gewährleisten, ist von »eminentem öffentlichem Interesse«, geht es doch letztlich darum, daß das Ansehen der Rechtsordnung gesichert werden soll. Verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften lassen sich also rechtfertigen.

Der Entwurf entscheidet sich, auch um den Aufbau eines schwerfälligen Behördenapparats zu vermeiden, für strafrechtliche Sanktionen. Mit den Übertretungstatbeständen, die Haft und Geldbuße bei Nichtbeachtung zentraler Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten in der Phase des Vertragsschlusses androhen, soll der Respekt der materiellrechtlichen Normen ergänzt und abgesichert werden. In schwerwiegenden Wiederholungsfällen kann der Richter darüber hinaus dem Unternehmen zeitlich befristet verbieten, überhaupt Konsumkreditgeschäfte abzuschließen. Die Strafsanktionen sollen also vorwiegend präventive, nur in Ausnahmefällen repressive Wirkung entfalten.

Schließlich wird den Konsumentenorganisationen eine auf den Bereich der Werbung für Konsumkreditgeschäfte beschränkte Klagebefugnis zugestanden. Der Gesetzgeber erkennt damit ihre »wichtige Überwachungs- und Informationsaufgabe« an und überträgt ihnen die Bekämpfung von Wettbewerbsmißbräuchen, wenn auch zunächst noch in einem engen Sektor. Im Rahmen der anstehenden umfassenden UWG-Revision soll geprüft werden, ob dieses Klagerecht auf weitere Fälle unerlaubter Geschäftspraktiken ausgedehnt werden kann.

AUSBlick

Der Entwurf eines schweizerischen Konsumkreditgesetzes darf als moderner Versuch der rechtlichen Erfassung des wirtschaftlichen Phänomens des Konsumentenkredits bezeichnet werden. Er entspricht in wesentlichen Punkten nicht nur den Empfehlungen der OECD zum Verbraucherschutz bei Konsumentenkrediten, sondern reiht sich auch vorteilhaft in die Serie der in anderen Industrieländern schon abgeschlossenen oder geplanten Reformen in diesem Bereich ein.

Die parlamentarische Behandlung hat im Frühjahr 1979 mit Beratungen in einem Sonderausschuß des Nationalrates begonnen, dessen Beschlüsse noch nicht veröffentlicht sind. Die Diskussionen vor dem Plenum des Nationalrates und des Ständerates (den beiden Kammern des Parlaments), deren Beginn noch nicht feststeht, werden, so steht zu erwarten, sich auf die Problempunkte kristallisieren, die schon zuvor Gegenstand heftiger öffentlicher Kritik, vor allem von Bankenseite, waren. Sofern die erstmalige gesetzliche Regelung des Kleinkredits auf Bundesebene nicht gänzlich als Diskriminierung eines Gewerbezweigs abgelehnt wird, sind es in erster Linie die Vorschriften zur Laufzeitbeschränkung und das Verbot der Mehrfach- und Kettenverschuldung sowie die an ihre Verletzung geknüpften Sanktionen, die als besonders einschneidende und zu weitgehende Maßnahmen bezeichnet werden. Neben das wirtschaftliche Argument, das Kleinkreditgeschäft werde unter der Geltung des geplanten Gesetzes nicht mehr rentabel betrieben werden können, tritt der Hinweis, der Entwurf wolle die eigenverantwortliche Entscheidung des Konsumenten durch seine Bevormundung ersetzen. Mit der obligatorischen Begrenzung der Kreditdauer und der damit verbundenen Erhöhung der monatlichen Rückzahlungsraten werde den sozial schwächeren Schichten der Zugang zum Kreditmarkt erschwert oder gar unmöglich gemacht. Vor allem die Konsumentenschutzorganisationen, aber auch die Sozialarbeiterverbände unterstützen hingegen die Zielsetzung des Entwurfs, mittels gesetzlicher Beschränkungen eine übermäßige Bindung des Kreditnehmers zu verhindern, einer langfristigen Verschuldung, auch im Wege der Mehrfach- und Kettenverschuldung, durch zwingende Normen vorzubeugen. Die hierzu vorgeschlagenen Bestimmungen werden zu den »wichtigsten Schutzvorschriften« des Gesetzes gezählt, das deutlich dem Sozialschutz verpflichtet ist und in der Gewährung dieses Schutzes eine Aufgabe von öffentlichem Interesse sieht. Soweit das Gesetz einigen wenigen Konsumenten den Zugang zum Kleinkredit erschwere oder abschneide, lägen Notlagen vor, für die es »andere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung als die Zuflucht zu teurem Kleinkredit« gebe.

Es bleibt abzuwarten, ob sich bei den laufenden parlamentarischen Beratungen die vor allem von Bankenseite formulierten heftigen Widerstände durchsetzen werden oder ob dieser Entwurf, der von einer nicht mehr nur formal, sondern auch materiell verstandenen Privatautonomie aller Teilnehmer am rechtsgeschäftlichen Verkehr ausgeht, Wirklichkeit werden und so ein Baustein auf dem Weg zu einem allgemeinen Konsumentenschutzrecht sein wird.

Literatur

Allgemeines:

Saxer, L. (1978). *Das schweizerische Konsumkreditgeschäft*. Bern: Stämpfli.

Materialien:

Botschaft und Entwurf des Bundesrates betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag, vom 26. 1. 1960. *Bundesblatt*, 1960 I 523.

Botschaft und Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über den Konsumkredit, vom 12. 6. 1978. *Bundesblatt*, 1978 II 485.

Zum Abzahlungsgesetz von 1962:

Giger, H. (1972). *Systematische Darstellung des Abzahlungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fernkurs-, Unterrichts-, Mietkauf- und Leasingvertrags*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.

Jeanprêtre, R. (1966). Abzahlungskäufe. In: *Schweizerische Juristische Karthothek*, Nr. 233, 233a. Genf: Fiches juridiques suisses.

Stauder, B. (1976). La vente à tempérament et son financement. In: *Recueil des travaux suisses présentés au IX^e Congrès international de droit comparé*, S. 81-104. Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Stofer, H. (1972). *Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag* (2. Aufl.). Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Zum Entwurf des Konsumkreditgesetzes von 1978:

Stauder, B. (1979). Grundfragen einer Reform des Konsumkreditrechts. Anmerkungen zum Entwurf eines Konsumkreditgesetzes. *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 75, 289-299.

Giger, H. & Schlupe, W. R. (Hrsg.) (1979). *Schriftenreihe zum Konsumentenschutzrecht* (Bd. 1). Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag. Dieser Band enthält:

Giger, H. Verstärkter Sozialschutz als Leitbild des Gesetzgebers im neuen Konsumentenkreditrecht.

Hausheer, H. Der Entwurf zu einem neuen Konsumkreditgesetz aus gesetzespolitischer Sicht.

Holliger, E. Die Reform des Konsumentenkreditrechts aus der Sicht der Konsumenten.

Jagg, Y. & Nordmann-Zimmermann, U. L'acheteur à crédit enfin rétabli dans ses droits. Le point de vue de la Fédération romande des consommatrices.

Sager, C. Die Reform des Konsumentenkreditrechts aus der Sicht der Banken.

Schlupe, W. R. Konsumentenschutz in Werbung und bei Vertragsschluss.

Schönle, H. Der Konsumentenschutz bei nicht ordnungsgemäßer Abwicklung der Konsumkreditverträge, Bemerkungen zum Entwurf eines Konsumkreditgesetzes.

Stauder, B. Rechtsvergleichende Betrachtung zum Anwendungsbereich einer gesetzlichen Regelung eines Konsumkreditgesetzes.

Tercier, P. Die Verbandsklage der Konsumentenorganisationen im Entwurf zum neuen Konsumkreditgesetz.

Abstract

The planned reform of consumer credit law in Switzerland. The author discusses the bill of a new Swiss Act on Consumer Credit. It is the intention of the bill to protect consumers engaged in all forms of direct or indirect acquisition on credit of goods and services. The bill contains detailed regulations in order to realize the consumer's freedom of entry into contract. There are rules concerning advertising, the duty to inform the consumer about effective credit cost, the protection against unfair clauses, and restrictions with regard to the duration of the credit period. The bill enacts rules concerning the default of consumers, too: Excessive interest rates in case of default are banned; the consumer may apply for a *délai de grâce*. Finally, the bill will improve the possibilities of preventive protection and of legal action on the part of the consumer. There will be criminal sanctions if the creditor does not fulfil his obligations. He may also lose his contractual rights. Consumer organizations may proceed against abuses in the advertising by consumer credit lenders.

Der Autor

Bernd Stauder ist Professor an der Faculté de droit de l'Université de Genève, Place de l'Université, CH-1205 Genf, Schweiz.